

## **Deklaration**

### **„Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung- FrühV) in Hessen“**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19.06.2001 BGBl. I S.1046 ff., in Kraft getreten zum 1. Juli 2001, hat zum Ziel, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung, FrühV) vom 24.06.2003 ist die Grundlage geschaffen worden, Leistungsspektren der Früherkennung und Frühförderung zuständigkeitsübergreifend als Komplexleistung zur Verfügung zu stellen.

Geleitet von dem Grundsatz, dass die gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Sozialleistungen voraussetzt,

in Anbetracht des Erfolgs, der dem bewährten System der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Hessen beschieden ist,

in der Erwägung, dass die fachliche Weiterentwicklung einer wohnortnahen und niedrig schwelligen Frühförderung in Hessen auf der Grundlage des bestehenden Systems zielführend ist,

erfolgt die folgende Deklaration:

1. Frühförderung in Hessen bedeutet, ein wohnortnahes und niedrig schwelliges Angebot bereit zu stellen, durch das Familien mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern im Vorschulalter Rat, Unterstützung, Betreuung und Versorgung erhalten. Das flächendeckende und ortsnahe Angebot ermöglicht präventives Handeln. Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder müssen sich nicht aus ihren sonstigen lebensweltlichen Bezügen entfernen.
2. Frühförderung in Hessen setzt auf das interdisziplinäre Handeln der am Prozess Beteiligten. Die Grundlage dazu bildet ein Netzwerk von Akteuren und Institutionen, das von Ärztinnen und Ärzten, speziellen Diensten und Einrichtungen getragen wird. Hierzu gehören neben den allgemeinen und speziellen Frühförderstellen auch Sozialpädiatrische Zentren, neurologische wie kinder- und jugendpsychiatrische Spezialambulanzen, Kinder- und Jugendpsychiater, medizinisch-therapeutische Berufsgruppen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten und vorschulische Einrichtungen. Das Netzwerk von Akteuren und Institutionen ist von vorneherein umfangreicher, als dass es von einer interdisziplinären Frühförderstelle alleine abgedeckt werden könnte. So hat es

sich nicht nur für Hessen ergeben, dass auch Frühförderstellen, die selbst Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten beschäftigen, darüber hinaus mit niedergelassenen Therapeuten und anderen Leistungsanbietern kooperieren.

3. Frühförderung in Hessen arbeitet flexibel und schafft individuelle Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Familien.
4. Interdisziplinäre Frühförderstellen in Hessen sind solche, bei denen die Prozessbeteiligten verlässlich zusammen arbeiten und sich verbindlich und kontinuierlich abstimmen. Frühförderung in Hessen hat unterschiedliche Formen und immer das gleiche Qualitätsziel. Dieses wird durch interdisziplinär besetzte Frühförderstellen ebenso erfüllt wie durch Institutionen die durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.
5. Institutionsübergreifende und passgenaue Hilfe kennzeichnet den Prozess des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik. Die Frühförderung in Hessen ist Beispiel gebend für diese Form der Hilfe und Unterstützung.
6. Durch das SGB IX werden die Träger der Rehabilitation zur Zusammenarbeit und „Hilfe aus einer Hand“ verpflichtet. Wo die jeweils eigenen Leistungsstrukturen dies verhindern, müssen die Rahmenbedingungen geändert werden, um ein „Miteinander“ zu ermöglichen.
7. Frühförderung in Hessen arbeitet in und mit Institutionen. Frühförderung in Hessen transferiert Wissen und hilft institutionelle Übergänge positiv und fortlaufend zu gestalten.
8. Frühförderung in Hessen ist Vielfalt, Flexibilität und qualitatives Miteinander. Hessische Frühförderung bezieht sich nicht auf einen Zentrumsdenken, um das herum sich alles bewegt. Frühförderung in Hessen bewegt sich ständig mit und weiter.

*Stan Albers, VIFF Landesvereinigung Hessen  
Martina Ertel, LAG Frühe Hilfen Hessen  
Eva Klein, Arbeitsstelle Frühförderung Hessen  
Prof. Dr. Dieter Katzenbach, Frankfurt am Main  
Winfried Kron, Hessisches Sozialministerium  
Prof. Dr. Gerhard Neuhäuser, Giessen*

(veröffentlicht in: Frühförderung interdisziplinär 1/2009, S. 42-43)